

Karnevalsgesellschaft
„Na, da wären wir ja wieder“ e.V. Beckum
Dachgesellschaft
der Beckumer Karnevalsgesellschaften

Karnevalsgesellschaft „Na, da wären wir ja wieder“ e.V. Beckum

An die Teilnehmer
des Rosenmontagszuges 2024 der
KG „Na, da wären wir ja wieder“ e.V. Beckum

Zugleitung
Zugleitung@rumskedi-helau.de

Beckum, 23.12.2024

Auflagen zur Teilnahme am Beckumer Rosenmontagszug am 03.03.2025

Der Karnevalszug am 03.03.2025 startet um 11.11 Uhr. Alle Fahrzeuge müssen bis 10.00 Uhr ihren Platz eingenommen haben. Die Anfahrt zur Aufstellung soll nur über den Inneren Ring erfolgen.

1.) Vor Teilnahme am Rosenmontagszug ist eine korrekte Anmeldung bei dem Veranstalter erforderlich.

2.) Für alle am Rosenmontagszug teilnehmenden Karnevals-Fahrzeuge muss ein gültiges Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen von einer abnahmeberechtigten Prüforganisation (z.B. TÜV Nord) vorliegen. Weiterhin muss für Karnevals-Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von > 6 km/h eine Betriebserlaubnis vorliegen. Die Auswahl eines geeigneten Zugfahrzeuges hat bei Fahrzeugkombinationen unter Beachtung der im Gutachten aufgeführten Auflagen und Beschränkungen zu erfolgen. Die entsprechenden Nachweise müssen dem Veranstalter beigebracht werden.

3.) Qualität und Ausführung der Motivwagen. Zugelassen werden nur Fahrzeuge, die den Ansprüchen der Wagenbauleitung hinsichtlich ihrer qualitativen Ausführung und Motivwahl genügen. (Absprache mit der Wagenbauleitung)

4.) Das Zugfahrzeug/Trecker muss angemeldet sein und gültigen TÜV haben. Ein rotes Nummernschild ist nicht zulässig. Eine Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vom Zugfahrzeug ist für jede gewählte Fahrzeugkombination unter Angabe der Fahrzeug Ident.-Nr. / des Kennzeichen des Karneval-Fahrzeuges (Anhängers) beim Veranstalter einzureichen.



5.) Landwirtschaftliche Fahrzeuge/ Trecker mit Kennzeichen sind nicht automatisch für Brauchtumsveranstaltungen am Wochenende versichert. Das Fahrzeug muss bei der jeweiligen Versicherung gemeldet werden. Diese erweitert den Versicherungsschutz kostenlos für die entsprechenden Karnevalsveranstaltungen. Die Bescheinigung der Versicherung ist dem Veranstalter beizubringen.

6.) Die am Umzug beteiligten Fahrzeugführer müssen im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnis sein und sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass vor und während des Umzugs jeglicher Alkoholenuss unzulässig ist. Weiterhin hat sich der Fahrer während der Aufstellung bis zur Abfahrt in der Nähe seines Fahrzeuges aufzuhalten. Auch während der Mittagspause muss jederzeit gewährleistet sein, dass ein Fahrzeugführer vor Ort ist.

7.) Der eingesetzte Fahrzeugführer ist für die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

8.) Bestimmungen des § 21 StVO und die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 21 StVO der Beförderung von Personen sind zu beachten. Abweichend von §21 Abs. 2 Satz 2 StVO dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, nach Absatz 1 Satz 1 Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung (Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm) gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht. Die Polizei hat bzgl. dieser Vorschrift vermehrte Kontrollen angekündigt. Der Fahrer des Zugfahrzeuges übernimmt hier die volle Verantwortung.

9.) Auf dem Karnevalsfahrzeug sind je ein Kfz-Verbandskasten und ein Feuerlöscher mitzuführen.

10.) Das Aufschaukeln von Karnevalswagen ist strengstens verboten.

11.) Die vom Veranstalter zugeteilte „Zugnummer“ ist gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen. (während des Umzuges, für die An- und Abfahrt).

12.) Der Verzehr von Alkohol ist vor und während des Zuges verboten. Es dürfen von den Wagen und aus den Fußgruppen keine alkoholischen sowie alkoholfreien Getränke an die Zuschauer ausgeschenkt werden und verteilt werden.

13.) Das Werfen von Papier, Plastikteilen, Tüten, Bierdosen oder anderen harten Gegenständen, die zu Verletzungen der Zuschauer führen könnten, ist nicht gestattet.



14.) Es ist (auch wegen der beengten Straßenverhältnisse) zwingend erforderlich, dass definitiv jede(s) teilnehmende Fahrzeug/ Fahrzeugkombination auf jeder Seite durch mindestens 2 (insgesamt 4) zuverlässige Begleiter / Ordner in Höhe der jeweils unverkleideten Räder gegenüber den Zuschauern gesichert wird. Bei vollverkleideten Rädern kann der Begleiteinsatz reduziert werden, gleichwohl ist sicherzustellen, dass Konflikte zwischen Zuschauern und Wagen ausgeschlossen sind. Für die Absicherung der Fahrzeuge und Fußgruppen haben die Verantwortlichen der Karnevalsgruppe zu sorgen.

15.) Weiterhin sind Beschallungsanlagen ins Fahrzeuginnere zu richten und die Musik in einer für alle Beteiligten erträglichen Lautstärke zu spielen. Es ist Rücksicht auf die Anwohner, Zuschauer sowie die Musikzüge zu nehmen. Wir weisen darauf hin, dass lediglich Karnevals – und Stimmungsmusik zu spielen ist. Die Beschallung mit „Techno“-Musik ist nicht erlaubt. Die GEMA – Gebühr muss entrichtet sein. (Die Bescheinigung ist dem Veranstalter beizubringen)

16.) Werbung ist im Rosenmontagszug verboten.

17.) Alle am Beckumer Rosenmontagsumzug teilnehmenden Gruppen oder Vereine haben eine Person zu benennen, deren Handynummer in einer Whatsapp-Gruppe (Einverständniserklärung wird bei Bestätigung der Teilnahme der Gruppe oder Verein per E-Mail zugeschickt, damit wir 48 Stunden vor dem Start bis zum Ende des Rosenmontagszuges diese Person kontaktieren können.

Der Veranstalter, die örtliche Ordnungsbehörde sowie die Polizei werden bei Missachtung dieser Auflagen den auffälligen Wagen und/ oder seine Besatzung sowie Fußgruppen von der weiteren Teilnahme am Umzug ausschließen. Den Anweisungen des Veranstalters, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Unterzeichner erkennt mit seiner Unterschrift seine Verantwortung für die Einhaltung der Auflagen innerhalb seiner Karnevalsgruppe an.

Bei Fragen und Problemen mit den vorgenannten Punkten stehen wir gerne zur Verfügung. In schwierigen Fällen werden wir eine Expertenmeinung einholen.

Mit Rumschedi Helau
KG Na, da wären wir ja wieder e. V.
im Auftrag der Präsidenten

Die Zugleitung





Karnevalsgesellschaft „Na, da wären wir ja wieder“ e.V. Beckum



An die Zugleitung der
KG „Na, da wären wir ja wieder“ e.V. Beckum



Bestätigung der Auflagen Rosenmontagszug 2025

Für jede Gruppe und für jeden Wagen ist vor Beginn des Zuges der Zugleitung schriftlich eine Person zu benennen, die während des Zuges auf dem Wagen/ in der Fußgruppe anwesend sein muss und die verantwortlich dafür ist, dass die Auflagen eingehalten werden. Bei Verhinderung des Verantwortlichen ist der Zugleitung eine Ersatzperson zu benennen.



Name der Gruppe
Verantwortlicher Ansprechpartner



Adresse



Telefon

Mobil

Mail

Datum:

Unterschrift

